



Satzung

in der Neufassung vom 10. Oktober 2001

geändert am 24. August 2005, am 20. Mai 2008, am 18.06.2009 und am 25. Juni 2012

Präambel

Die Erkneraner Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. setzt die Tradition des Woltersdorfer Carnival Club e.V. fort, der auf der Gründungsversammlung am 19. August 1992 gegründet, zuletzt geändert und neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 20. März 1998, in seinen Aktivitäten bis auf das Ursprungsjahr 1974 zurückgeht.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der bisherige Verein Woltersdorfer Carnival Club e.V. führt künftig den Namen Erkneraner Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V.
Er ist ein „Mehrspartenverein“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist unter der Nummer VR 2840 FF im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein mit Sitz in Woltersdorf hat seinen Gerichtsstand in Fürstenwalde (Spree).
3. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval und in daran angeschlossenen Karnevalverbänden.
4. Die Farben des Vereins sind „gelb / grün / rot“. Der Narrenruf ist „EWG- alaaaf“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege sowie das Heranführen junger Menschen an das traditionelle fastnachtliche Brauchtum auf herkömmliche gebietstypische Weise und in den Formen des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings und der damit verbundenen Werte im Umgang untereinander. Damit folgt der Verein im Wesentlichen der Zwecksetzung des Woltersdorfer Carnival Club e.V..
2. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tanzsports. Damit ist nicht ausschließlich der karnevalistische Tanzsport gemeint, sondern auch andere Tanzrichtungen.
3. Eine fundierte Kinder- und Jugendarbeit steht im Fokus der Arbeit des Vereins und wird durch Förderung der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern, Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes und Abhalten von sportsspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen verwirklicht.
4. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung der jährlichen Karnevalsession im Vereinsgebiet. Das Motto wird durch die Mitgliederversammlung, das Konzept der Session wird durch den Vorstand bestimmt. Weitere dem Vereinszweck dienende gemeinnützige Vorhaben und Maßnahmen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden.
5. Daneben pflegt und sucht der Verein zum Austausch karnevalistischer Erfahrungen und gegenseitiger Unterstützung den Kontakt zu Vereinigungen ähnlicher Zielrichtung.

6. Das Vereinsgebiet umfasst die Gebiete der Gemeinde Woltersdorf und der Stadt Erkner sowie die angrenzenden und umliegenden Gemeindegebiete einschließlich die der Berliner Randgebiete.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Aufwendungsersatzanspruch wird entweder als Kostenersatz tatsächlich angefallener und nachgewiesener Aufwendungen oder als Pauschalbetrag abgegolten. Einzelheiten regeln die geltenden Beitrags- und Finanzordnungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus im Voraus getroffenen Vereinbarungen begünstigt werden.

§ 4

Abteilungen

1. Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden. Abteilungen können sich nur mit Zustimmung des Vorstandes auflösen oder zusammenschließen.
2. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.
4. In den Verein integriert ist die rechtlich unselbstständige Abteilung Tanzsport. Der Zweck dieser Abteilung ist die spezielle Förderung des Tanzsports, insbesondere die Förderung für ausgewählte Altersgruppen, die Einbindung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit der Sportjugend und die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports.
5. Die Trainer und Betreuer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil.
6. Alle Paragraphen der Satzung der EWG e.V. gelten auch für die Abteilung Tanzsport.
7. Abteilungsvorstand der Abteilung Tanzsport ist der Fachgruppenleiter Tanz. Der Abteilungsvorstand wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt. Der rechtliche Vertreter der Abteilung Tanzsport ist der Vorstand der EWG e.V. Ein Wechsel des Abteilungsvorstands kann nur auf schriftlichen Antrag der Mitgliederversammlung der Abteilung und auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dieser Wechsel muss schriftlich begründet und von Vorstand und Mitgliederversammlung der Abteilung beraten werden. Dabei ist der Abteilungsvorstand zu hören.

§ 5

Vereinsordnung

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regulierung der Durchführung von Versammlungen und Tagungen der Organe des Vereins, seiner Abteilungen und des Elferrats, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.

2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft sind:

- a) **Ordentliche Mitglieder**
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom 16. Lebensjahr an und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der in der Satzung festgelegten Ziele voraus.
- b) **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder können Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sein, die die Ziele anerkennen. Sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die außerordentliche Mitgliedschaft gewährt das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch beratende Stimme.
- c) **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, Körperschaften und natürliche Personen über 18 Jahre sein, die gemeinnützige Zwecke des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende, jedoch keine beschließende Stimme..
- d) **Senatoren**
Senatoren sind in der Stellung zum Verein fördernde Mitglieder. Sie bringen sich auf besondere Weise finanziell oder dinglich in die Vereinsarbeit ein. Für die Arbeit des Senats gilt die Senatsordnung die durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese wird von jedem Senator durch seine Unterschrift bestätigt
- e) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege und Förderung des Karnevals besondere Verdienste erworben haben.
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes oder eines oder mehrerer Mitglieder auf der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit verliehen. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben. Sie können an Vereinssitzungen beratend teilnehmen.

2. Anerkennung der Mitgliedschaft

- a) Die Anerkennung der Mitgliedschaft ordentlicher, außerordentlicher oder fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftliche oder mündliche Antragstellung oder Beitrittserklärung des Bewerbers durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit immer zum Beginn des Monats.

- b) Die Entscheidung ist durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte oder Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung dem Mitglied zur Kenntnis zu geben.
- c) Bei Ablehnungen kann nach sechs Monaten ab Zugang der Entscheidung vom Bewerber ein neuer Antrag gestellt werden.
- d) Gegen eine ablehnende oder zurückstellende Entscheidung besteht das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung.
- e) Bei Anträgen auf Wiedereintritt gelten die Bestimmungen für die Neuaufnahme.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit schriftlicher an den Vorstand gerichteter Austrittserklärung zum Ende eines Kalendermonats ohne Kündigungsfrist. Die Erklärung des Austritts ist unwiderruflich und kann vom ehemaligen Mitglied nicht einseitig zurückgenommen werden,
- b) mit Ausschluss auf entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes, der mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zustande kommt. Ausschlussgründe sind insbesondere in der Störung des Vereinsfriedens, der Schädigung karnevalistischen Brauchtums oder gröblichster Zuwiderhandlung zu sehen;
- c) als Ausschlussgrund gilt auch ein Beitragsrückstand in Höhe von mehr als einem halben Jahresbetrags, der trotz schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister und Aufforderung zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nicht ausgeglichen wird. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen die Entscheidung besteht innerhalb eines Monats nach deren Zugang das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung. Mit Ablauf der Monatsfrist wird der Ausschluss rechtswirksam.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines halben Jahresbeitrags in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.
- e) mit dem Ableben des Mitglieds und
- f) mit der Auflösung des Vereins.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Regeln der EWG e.V. einzuhalten und die Grundsätze und Ziele des Karnevals zu achten, zu fördern und mitzuhelfen, diese nach seinen Möglichkeiten umzusetzen.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sind berechtigt, das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins für die Gestaltung der Vereinsziele zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied sollte in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten

3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der EWG e.V. beratend teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben durch ihr Handeln stets zum Wohle und zur Stärkung der EWG e.V. nach besten Kräften beizutragen und sich dafür einzusetzen, Schaden vom Verein und seinen Mitgliedern abzuwenden.
5. Der Elferrat ist ein Repräsentant des Vereins. Die Mitglieder des Elferrates sind verdienstvolle Mitglieder des Vereins und werden durch den Vorstand berufen oder abberufen. Der Elferrat repräsentiert den Verein nach außen und innen und wirkt bei der Ausrichtung der langfristigen Richtlinien für den Fortbestand und das entsprechende Niveau des Vereins maßgeblich mit. Der Elferrat arbeitet an der Gestaltung und Organisation aller Veranstaltungen konstruktiv mit. Jedoch hat der Elferrat kein Vertretungsrecht im Rechtsverkehr nach Paragraph 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich entsprechend den von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplänen und Ordnungen aus Beiträgen, Veranstaltungseinnahmen und Spenden.
2. Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Zahlungsintervalls zu leisten.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Entschädigung darf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages. Ein Verzicht auf eine beschlossene Vergütung ist unstatthaft. Eine Rückspende ist Jedem unbenommen.

§ 10

Die Organe der EWG e.V.

Die Organe des Vereins. sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 11)
2. der Vorstand (§12)
3. der Senat (§ 14)
4. die Ehrenkommission (§ 15)
5. die Revisionskommission (§16)

§ 11**Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der EWG e.V..
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss allen unter § 5 genannten Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zugestellt werden. Dabei können die elektronischen Medien (e-Mail und Fax) genutzt werden. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass die Einladung auch angekommen ist (Sendebericht).
3. Versammlungen, auf denen Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, bedürfen einer schriftlichen Einladung aller Mitglieder, aus der die beabsichtigte Satzungsänderung eindeutig hervorgeht und die den Wortlaut der geänderten Fassung enthält. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. In begründeten Fällen muss der Vorstand selbst oder auf Verlangen eines Teils von 20 % der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Der Zweck und die Gründe des Verlangens der Mitglieder sind zu bezeichnen.
5. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Stimmenverhältnis vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftlich abgegebene Stimmen von nicht erschienenen Mitgliedern sind zu berücksichtigen, jedoch nur dann, wenn der Wortlaut der Beschlussvorlage den Mitgliedern zuvor mit der Einladung bekannt gegeben worden ist, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.
6. Der Schriftführer veranlasst die Ausfertigung einer Anwesenheitsliste und nimmt ein Beschlussprotokoll auf. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
8. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf der Jahreshauptversammlung, indem sie dessen Tätigkeitsbericht und auf die Empfehlung der Revisionskommission den Kassenbericht des Schatzmeisters annimmt.
9. Mitglieder die einen Beitragsrückstand von mindestens 3 Monaten zum Zeitpunkt der Versammlung haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 12**Der Vorstand und die Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Der Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die EWG e.V. kann, abgesehen von besonderen Vertretern (Fachgruppenleiter), nur durch den Vorstand handeln.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. In Zahlungs- und Geldangelegenheiten müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam Unterschrift leisten.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 27 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident) und dem Schatzmeister. Weitere Mitglieder des Vereins können zur Geschäftsführung berufen werden.
 4. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung. Verfahren und Form der Bestellung (Wahlordnung) sollen zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
 5. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind von dem Vorstand zu beschließen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Protokoll der Vorstandssitzung muss die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Präsidenten und Protokollanten unterschrieben werden.
 7. Ordentliche Vorstandswahlen finden in jedem vierten Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens der Satzungsänderung, statt. Außerordentliche Vorstandswahlen werden einberufen:
 - a) wenn mindestens zwanzig von Hundert der Vereinsmitglieder es unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragen oder
 - b) wenn der Vorstand es beschließt.
- Die Amtszeit des Vorstandes endet im Zeitpunkt der Bestellung eines neuen Vorstandes. Stimmenthaltungen werden aufgeführt, gelten jedoch als nicht abgegebene Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Organs einseitig widerrufen. Die Widerruflichkeit ist auf den Fall beschränkt, dass ihm ein wichtiger Grund, insbesondere die wiederholte grobe Verletzung amtlicher Pflichten, nachgewiesen werden kann.
 9. Der Vorstand ist ermächtigt, sich für die Zeit einer Amtszeit durch Beschluss aller seiner Mitglieder selbst zu ergänzen oder zu erweitern, soweit dies den Interessen der EWG e.V. entspricht.

§13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann den Vorstandsmitgliedern einzelne Aufgaben übertragen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, in dringenden Fällen jeweils alleine zu entscheiden. Sie haben den Vorstand zeitnah darüber zu informieren.
3. Das Prinzenpaar wird für jeweils eine Session durch den Vorstand berufen und kann durch ihn ohne Begründung jederzeit aberufen werden. Sie vertreten die EWG e.V. in der Öffentlichkeit nicht im Sinne der §§ 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung oder bestimmt einen Versammlungsleiter. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Vereins dürfen nicht ohne Mitwirkung des Präsidenten oder seines Vertreters erfolgen. Der Präsident entscheidet über die Bekleidung des Elferates nach Beratung mit dem Vorstand.
5. Der Schatzmeister verantwortet die Finanz- und Kassenangelegenheiten, stellt einen Haushaltsplan auf und legt die Abrechnung darüber im Jahresbericht über Einnahmen und Ausgaben vor.
6. Die übrigen Aufgabengebiete des Vorstandes ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und den öffentlich-rechtlichen und steuerlichen Pflichten des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Kassen- und Buchführung, die Erarbeitung und Einhaltung von organisatorischen Festlegungen und der Beitrags- und Finanzordnung, die Auskünfte- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung sowie weitere zweckdienliche Einzelmaßnahmen im Rahmen der Vereinsförderung.
7. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte oder Aufgabenkreise Fachgruppenleiter als besondere Vertreter im Sinne § 30 Bürgerliches Gesetzbuch bestellen. Die Vertretungsmacht der Fachgruppenleiter erstreckt sich nach Haushaltsplan oder nach besonderer Ermächtigung durch den Vorstand nur auf solche Rechtsgeschäfte, die in dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zu erwarten sind.
8. Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

§ 14 Der Senat

1. Senatoren sind, im Sinne der Satzung, fördernde Mitglieder. Der Senat stellt eine wichtige Säule der wirtschaftlichen Stärke des Vereins dar.
2. Die Ernennung der Mitglieder des Senats erfolgt auf einfachen Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes. Sie wirken beratend und ohne eigenes Stimmrecht.

§ 15 Die Ehrenkommission

1. Zur Klärung von Streitigkeiten und zur Konfliktlösung wird von der Mitgliederversammlung eine Ehrenkommission einberufen. Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne §§ 1025 ff Zivilprozessordnung. Die Ehrenkommission verhandelt mündlich und öffentlich. Gegen die Entscheidungen können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.
2. Die Ehrenkommission besteht aus drei Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Funktion als Mitglied der Ehrenkommission ausgeschlossen.

§ 16**Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsbuchführung und den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
Es sind zwei Kassenprüfer und ein Reserveprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Sie müssen nicht zwingend ordentliche Mitglieder der EWG e.V. sein.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Konten, Kassen, Bücher und Belege nach Anmeldung beim Vorstand vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zunächst dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 17**Fachgruppenleiter**

1. Der Vorstand ist berechtigt und angehalten, für bestimmte Aufgaben des Vereins Fachgruppenleiter einzusetzen, die die Arbeit des Vorstands unterstützen, insbesondere für die Bereiche Technik, Fundus, Archiv, Versorgung, Wort, Gesang und Tanz.
2. Die Fachgruppenleiter nehmen auf gesonderte Einladung an Vorstandssitzungen teil und berichten über den Stand der Arbeit in der jeweiligen Fachgruppe.
3. Den Vorsitz einer solchen Versammlung hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
4. Im Falle einer Verhinderung des Fachgruppenleiters, hat auch dieser die Möglichkeit, sich durch ein kompetentes Mitglied dieser Fachgruppe vertreten zu lassen.

§ 18**Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 19**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3-Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf der Bekanntgabe der Abstimmung über die Vereinsauflösung.
2. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, darf das Vermögen nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums und/oder des Sports und/oder kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fallen.
4. Die Liquidatoren werden durch den Vorstand eingesetzt.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

1. Die verwendeten Personalformen sollen für beide Geschlechter gleichermaßen gelten.
2. Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Juni 2012 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie löst mit Wirkung ihres Inkrafttretens gleichzeitig die bisherige Fassung der Satzung der Erkneraner Woltersdorfer KarnevalGemeinschaft e.V. vom 18.06.2009 ab.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Woltersdorf, den 25.06.2012

Der Vorstand der Erkneraner Woltersdorfer KarnevalsGemeinschaft e.V.

Christoph Albert

Frank Anders

Angelika Scholz